

# ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN FÜR LIEGEPLÄTZE DER BOOTLAGERUNG



## §1

**Mietgegenstand:** Bei der Bootlagerung Kajüte, An der Alster 10 a, 20099 Hamburg wird als Liegeplatz vermietet: Trockenliegeplatz

## §2

**Mietzweck, Vertragsumfang:** Der Liegeplatz darf nur zum Ab - und Anlegen und Festmachen von Segelbooten während der Sommersaison für ausschließlich private, nicht gewerbliche Zwecke des Mieters genutzt werden. Überholungsarbeiten am Steg sind nicht gestattet. Die Leistung des Vermieters beschränkt sich auf die Überlassung des Liegeplatzes. Weitergehende Leistungen, insbesondere die Verwahrung des Bootes oder auch andere Dienstleistungen sind nicht vereinbart.

## §3

**Mietzeit, Kündigung:** Das Mietverhältnis beginnt am 1. April des laufenden Kalenderjahres, es endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 30. September des Jahres. Die Fortsetzung oder Erneuerung des Mietvertrages nach Ablauf der Saison bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Eine außerordentliche Kündigung vor Ablauf der Mietzeit ist nur bei Zahlungsverzug des Mieters oder dann zulässig, wenn ein Vertragspartner schuldhaft seine Verpflichtungen in solchem Maße verletzt, dass dem anderen Teil die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Hat der Mieter den Kündigungsgrund zu vertreten, so entfällt die Verpflichtung des Vermieters, Mietvorauszahlungen zu erstatten.

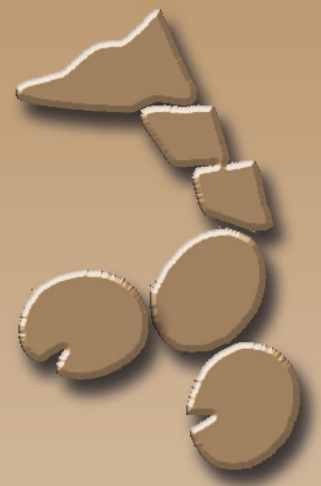
## §4

**Nutzungsberechtigte, Nutzungszeit:** Nutzungsberechtigt sind nur der Mieter und seine Familienangehörigen. Sollten mehr als zwei Nutzungsberechtigte das Boot und den Bootssteg nutzen, so sind diese vorab schriftlich dem Vermieter namentlich zu benennen. Für Segelgemeinschaften behält sich der Vermieter vor, ein Vertragsangebot entgegenzunehmen und einen gesonderten Mietzins auszuhandeln. Die tägliche Nutzungszeit in der Segelsaison beginnt um 10.05 Uhr morgens, sie endet bei Sonnenuntergang.

## §5

**Mietzins:** Der Mietzins in Höhe des Mietzinses, den der Mieter auf seiner Antwortkarte durch Unterzeichnung anerkannt hat, ist für die gesamte Saison im Voraus, spätestens bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres auf das angegebene Konto zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes beim Vermieter, bei Überweisung der Zeitpunkt der Gutschrift, maßgebend.

# KAJÜTE



## §6

**Haftung:** Der Mieter des Liegeplatzes gilt im Innenverhältnis, unabhängig von den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen an den eingebrachten Sachen, auch als Eigner und haftet für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen, Ermächtigten oder Begleitpersonen an Sachen des Vermieters, insbesondere der Steganlage, verursacht werden. Wenn der Mieter einen Schaden feststellt, so ist er verpflichtet, diesen Schaden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten weiteren Schaden ist der Mieter ersatzpflichtig. Der Mieter verpflichtet sich, sein Boot gegen Haftpflichtschäden zu versichern und auf Verlangen des Vermieters den Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses durch höhere Gewalt oder unerlaubte Handlung Dritter entstehen. Er haftet nicht für Schäden, die durch Mangel des Mietobjekts verursacht sind. Er haftet auch nicht, wenn der Mangel oder der Ursprung bereits bei Abschluss des Mietvertrages vorhanden war. Im Übrigen haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für den Verlust oder für Schäden an den zur Aufbewahrung übergebenen oder auf der Steganlage deponierten Sachen des Mieters, gleich welcher Art, sowie für Körper-/Gesundheitsschäden des Mieters, seiner Angehörigen, Ermächtigten oder Begleitpersonen.

## §7

**Untervermietung:** Die Nutzung des Liegeplatzes in Verbindung mit der Steganlage steht nur den Nutzungsberechtigten zu. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter sein Eigentum an dem Boot auf Dritte überträgt. Zur Untervermietung oder sonstigen Überlassungen an Dritte bedarf der Mieter der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Bei Firmen gilt ein Wechsel des Inhabers oder der Gesellschaftsform als Gebrauchsüberlassung an Dritte.

## §8

**Personenmehrheit:** Mehrere Personen als Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Vermieters genügt es, wenn sie einem Mieter gegenüber abgegeben wird. Das gilt nicht für Kündigung oder Aufhebungsverträge. Tatsachen, die für einen Mieter eine Veränderung des Mietverhältnisses herbeiführen, müssen die anderen Mieter in gleicher Weise gegen sich gelten lassen.

## §9

**Pfandrecht:** Der Mieter räumt dem Vermieter für alle Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an Boot, Zubehör und Inventar ein.

# KAJÜTE



#### § 10

**Beendigung des Mietverhältnisses:** Der Mieter verpflichtet sich, spätestens bis zum Ablauf des 30. September des Geschäftsjahres (Saisonende) den Liegeplatz geräumt zu übergeben. Räumt der Mieter den Liegeplatz bis zum 9. Oktober des laufenden Kalenderjahres nicht, zahlt er pro Tag EURO 20,00 Schadensersatz. Er erklärt sich ausdrücklich schon jetzt damit einverstanden, dass der Vermieter nach Ablauf des 9. Oktober stattdessen ein Unternehmen seiner Wahl mit dem Abtransport des Bootes und der Lagerung im Namen des Mieters und auf dessen Kosten beauftragt. Der Vermieter ist hierzu indes nicht verpflichtet.

#### § 11

**Sonstige Vereinbarungen:** Der Mieter verpflichtet sich, das Boot am Liegeplatz so zu befestigen, dass bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlage des Vermieters einschließlich der Stege sowie die Beschädigung anderer Boote durch Losreißen oder Abtreiben ausgeschlossen sind. Als Festmacher darf nur Polyamid-Tauwerk verwendet werden, Schwimmleinen sind grundsätzlich nur als Hilfsleinen zugelassen. Die Boote müssen außer einem Festmacher, der an der Feder zu belegen ist, eine zusätzliche Sicherungsleine haben, bei Stegliegern jeweils eine zusätzliche Leine vorne und eine achtern. Die Steglieger haben an Back- und an Steuerbord Fender anzubringen. Der Mieter verpflichtet sich, sein Boot, Liegeplatz und Umkleideräume in Ordnung zu halten.

#### § 12

**Rechtswirksamkeit:** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, gelten die Bestimmungen im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll die gesetzliche Regelung treten.

#### § 13

**Erfüllungsort:** Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Betriebssitz des Vermieters.

# KAJUTE